Probezeit für Fahranfänger

Gerade junge Fahranfänger zeichnen sich durch Unerfahrenheit und Risikobereitschaft im Straßenverkehr aus. Der daraus resultierenden Unfallgefährdung soll mit einer zweijährigen Bewährungszeit entgegengewirkt werden. Individuelle Maßnahmen für den Fahranfänger, wie die Teilnahme an Aufbauseminaren, die Verlängerung der Probezeit von 2 auf 4 Jahre und die verkehrspsychologische Beratung sollen bewirken, dass der auffällig gewordene Fahranfänger die Defizite in seiner Einstellung zum Straßenverkehr erkennt, sein Fahrverhalten überdenkt und positiv verändert.

Beim Fahranfänger auf Probe wird neben dem Fahreignungs-Bewertungssystem eine weitere Gewichtung der Verkehrsauffälligkeit nach schwerwiegenden Delikten (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitung) und weniger schwerwiegenden Delikten (z. B. technische Fahrzeugmängel) vorgenommen.

	Verkehrszuwiderhandlung	**Maßnahmen der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde**
1. Stufe	Ein schwerwiegendes oder zwei weniger schwerwiegende Delikte	Die Teilnahme an einem Aufbauseminar wird angeordnet. **Die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre**
2. Stufe	Ein weiteres schwerwiegendes oder zwei weitere weniger schwerwiegende Delikte	Verwarnung. Die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung wird empfohlen.
3. Stufe	Ein weiteres schwerwiegendes oder zwei weitere weniger schwerwiegende Delikte	Die Fahrerlaubnis wird entzogen.

Impressum

Herausgeber:
Pressestelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes
Fördestraße 16
24944 Flensburg
Internet: www.kba.de

Telefon: 0461 316-1293/1283, Telefax: 0461 316-2907
E-Mail: pressestelle@kba.de

Stand: Mai 2014
Druck: Druckzentrum KBA
Bildquelle: KBA, shutterstock.com

© Dieses Faltblatt ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Kraftfahrt-Bundesamtes.
Es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

KBA - Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

Kraftfahrt-Bundesamt

Rund um den Punkt

- kurz gefasst -

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Fahreignungsregister und Punktsystem

Rechtliche Grundlagen

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)

Wofür bekomme ich Punkte?

1 Punkt

- **schwerer Verstoß:**
  Ordnungswidrigkeiten **ohne** Regelfahrverbot und mindestens 60 Euro Bußgeld (z. B. Handyverstoß)

2 Punkte

- **besonders schwerer Verstoß:**
  Ordnungswidrigkeiten **mit** Regelfahrverbot und mindestens 60 Euro Bußgeld
  (z. B. Alkoholverstöße oder innerorts mindestens 31 km/h zu schnell)

- **Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis**

3 Punkte

- **Straftaten mit Entziehung**
  der Fahrerlaubnis oder mit einer Fahrerlaubnissperre

Des Weiteren werden:

- verwaltungsbehördliche Entscheidungen über Maßnahmen zur Fahrerlaubnis (z. B. Entziehung, Versagung, Verzicht) und

- Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, Aufbauseminar[1)] sowie die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung[1)]

im FAER erfasst.

[1)] ausschließlich bei Fahranfängern auf Probe (FaP)

Welche Folgen haben Punkte?

1 bis 3 Punkte	**Vormerkung**
4 bis 5 Punkte	**Ermahnung** Hinweis auf das freiwillige Fahreignungsseminar.
6 bis 7 Punkte	**Verwarnung** Hinweis auf die drohende Entziehung der Fahrerlaubnis bei weiteren Verstößen und Hinweis auf das freiwillige Fahreignungsseminar
8 Punkte und mehr	**Entziehung** der Fahrerlaubnis

Wie baue ich Punkte ab?

Für das Fahreignungs-Bewertungssystem wurde ein spezielles Fahreignungsseminar konzipiert. Es verbindet verkehrspädagogische mit verkehrspsychologischen Elementen. Wer bei einem Punktestand von nicht mehr als 5 Punkten freiwillig ein Fahreignungsseminar besucht, kann einmal innerhalb von 5 Jahren einen Punkt abbauen.

Wann werden Punkte gelöscht?

Eintragungen und Punkte im Fahreignungsregister werden nach Ablauf bestimmter Fristen getilgt. Die Tilgungsfristen betragen

2, 5 Jahre — bei Entscheidungen wegen einer verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeit

5 Jahre — bei Entscheidungen wegen einer **besonders** verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeiten und Straftaten **ohne** Entziehung der Fahrerlaubnis

10 Jahre — bei Entscheidungen wegen Straftaten, **mit** Entziehung der Fahrerlaubnis.

Die Tilgungsfrist beginnt sowohl bei Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten als auch bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit dem Tag der Rechtskraft. Die endgültige Löschung der Entscheidungen erfolgt nach einer zusätzlichen Überliegefrist von einem Jahr.

Wie erfahre ich meinen Punktestand?

Sie erhalten unentgeltlich **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Eintragungen. Senden Sie Ihren persönlich unterschriebenen Antrag auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister schriftlich unter Angabe Ihrer **Personendaten** (Geburtsdatum, Geburtsname, Familienname, Vorname(n), Geburtsort) und Ihrer **Anschrift** an das Kraftfahrt-Bundesamt, Fahreignungsregister in 24932 Flensburg.

Ihre Unterschrift muss auf dem Antrag amtlich beglaubigt sein; alternativ genügt eine Ablichtung des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses, die Sie bitte dem Antrag beifügen.

Der Antrag steht Ihnen unter www.kba.de (Formulare) zur Verfügung.